

Anlage:

E

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/25.02 „Bebauung am Hakenort“

- Artenschutzprüfung (Stand: Oktober 2013)

Artenschutzprüfung

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes
Nr. III/3/25.01 „Leibnizstraße“ und zur 221. Änderung
des Flächennutzungsplanes „Wohnen und Gewerbe
südlich der Leibnizstraße“, Bielefeld**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzprüfung

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes

**Nr. III/3/25.01 „Leibnizstraße“ und zur 221. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnen und Gewerbe südlich der Leibnizstraße“,
Bielefeld**

Auftraggeber:

Borchard GmbH & Co. Bau KG
Alfred-Bozi-Straße 12
33602 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Birgit Rexmann
Dipl.-Ing. Landespflege

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1058

Warstein-Hirschberg, Oktober 2013

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
2.1	Artenschutzprüfung	2
2.1.1	Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)	2
2.1.2	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)	2
2.1.3	Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)	2
2.2	Planungsrelevante Arten	3
2.3	Methodik	3
3.0	Darstellung des Vorhabens und der Wirkfaktoren	5
3.1	Vorhabensbeschreibung	5
3.1.1	Flächennutzungsplan	6
3.1.2	Bebauungsplan	7
3.2	Wirkfaktoren.....	10
4.0	Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete	11
5.0	Untersuchungsrahmen und Darstellung des Untersuchungsgebietes..	12
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens	12
5.2	Datenbasis der Artnachweise.....	12
5.3	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet	12
5.4	Betroffenheit von Lebensraumtypen.....	18
6.0	Stufe I – Vorprüfung	19
6.1	Ortsbegehung	19
6.2	Landschaftsinformationssammlung „Linfos“	19
6.3	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	19
6.4	Vorprüfung des Artenspektrums.....	20
6.4.1	Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten	20
6.4.2	Planungsrelevante Arten.....	21
7.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	39
7.1	Vertiefende Untersuchungen.....	39
7.1.1	Gebäudekontrolle.....	39
7.1.2	Baumkontrolle	42
7.2	Art-für-Art-Betrachtung	55
7.2.1	Fledermäuse	55
7.2.2	Gebäude bewohnende Vogelarten.....	56
7.2.3	Nachtigall	57
8.0	Resümee	60

Anhang:

Literaturverzeichnis

Anlagen:

Anlage 1 Bestandsplan der Biotoptypen

M 1: 5.000

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand dieser Artenschutzprüfung ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/25.01 „Leibnizstraße“ und die 221. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnen und Gewerbe südlich der Leibnizstraße“ der Stadt Bielefeld. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die beabsichtigte Umnutzung der ehemaligen Richmond-Kaserne. Nach der Aufgabe des ehemaligen Kasernenstandortes der Britischen Rheinarmee wurden in dem Gebäudekomplex weitgehend öffentliche Nutzungen (Zentrale Ausländerbehörde und Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge) sowie Einrichtungen der Fachhochschule untergebracht. Der neu aufzustellende Bebauungsplan sieht eine zukünftige Nutzung als Sondergebiet vor. Weiterhin sollen im Norden des Gebäudekomplexes Erweiterungsflächen für Gewerbe und im Osten Flächen für Wohnen und nicht störendes Gewerbe geschaffen werden (STADT BIELEFELD 2011A).

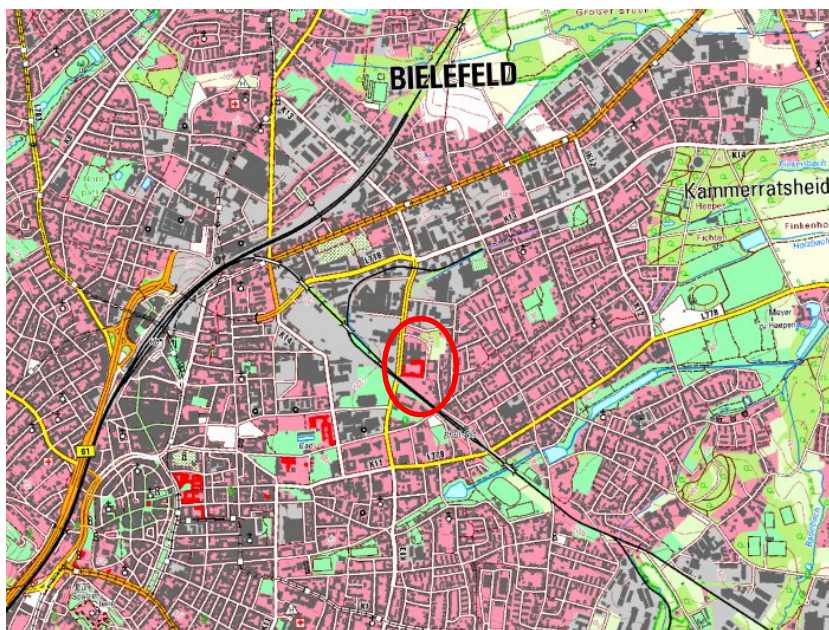


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:50.000.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die entsprechende Artenschutzprüfung wird hiermit vorgelegt. Im Rahmen des Planungsprozesse wurden durch das Umweltamt der Stadt Bielefeld Aussagen zur artenschutzrechtlichen Wirkung der Fällung der Baumreihe südlich der „Leibnizstraße“ und zum Abbruch von Nebengebäuden gefordert. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden in dem Zusatzgutachten für die Baumreihe südlich der „Leibnizstraße“ und für Nebengebäude dargestellt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz)“ (MWME 2010).

2.1.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten“ (MWME 2010).

2.1.3 Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-

und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

2.2 Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerwärtsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren“ (MUNLV 2010)

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MUNLV 2010)

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Darstellung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

3.1 Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet liegt im Stadtgebiet von Bielefeld, Stadtbezirk Bielefeld-Mitte. Der Geltungsbereich der 221. Flächennutzungsplanänderung umfasst ein ca. 10 ha großes Plangebiet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/3/25.01 „Leibnizstraße“ bildet eine ca. 7,9 ha große Teilfläche der 221. Flächennutzungsplanänderung ab. Entgegen der Flächennutzungsplanänderung ist die bestehende Wohnbebauung an der Straße „Hakenort“ mit den angrenzenden Grünflächen nicht Bestandteil der Neuaufstellung des Bebauungsplanes.

Die Bahnlinie Bielefeld–Lage bildet die südliche Grenze des Geltungsbereiches der 221. Flächennutzungsplanänderung. Im Westen begrenzt die Straße „Am Stadtholz“, im Osten die Straße „Hakenort“ und im Norden die „Leibnizstraße“ das Plangebiet. Die folgende Abbildung stellt die jeweiligen Geltungsbereiche der 221. Flächennutzungsplanänderung und der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/25.01 „Leibnizstraße“ dar.



Abb. 2 Luftbildkarte mit Darstellung der Grenze der Flächennutzungsplanänderung (rote Strichlinie) und der Grenze des Bebauungsplanes Nr. III/3/25.01 „Leibnizstraße“ als (blaue Strichlinie).

Die Artenschutzprüfung betrachtet den Geltungsbereich der 221. Flächennutzungsplanänderung. Hierdurch finden alle für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/25.01 „Leibnizstraße“ relevanten Aspekte des Artenschutzes ebenfalls Berücksichtigung.

3.1.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB geändert (221. FNP-Änderung) und betrifft den Teilplan „Flächen“. Änderungen der Teilpläne „Ver- und Entsorgung“ und „Spielflächen“ sowie des Erläuterungsberichts zum Flächennutzungsplan ergeben sich durch die vorgesehene Änderung nicht.

Der westliche Plangebietsbereich ist im derzeitig wirksamen Flächennutzungsplan als „Gemeinbedarfsfläche ohne Planzeichen“ dargestellt. Die östlich liegende Wohnbebauung ist als „Gemischte Baufläche“ ausgewiesen.

Die geplante Änderung sieht für den nordwestlichen Bereich die Darstellung als gewerbliche Baufläche und den südwestlichen Bereich die Darstellung als Sonderbaufläche (Zweckbestimmung: Freizeit- und Dienstleistungseinrichtung) vor. Daran anschließend befindet sich eine gemischte Baufläche, der östliche Bereich soll als Wohnbaufläche dargestellt werden.

„Der durch die Darstellung einer gezahnten schwarzen Linie an der Nahtstelle zwischen „Gemeinbedarfsfläche“ und außerhalb des Änderungsbereichs westlich und nördlich angrenzender „Gewerbliche(r) Baufläche“ erfolgte Hinweis „Abwägung hinsichtlich Nutzungsbeschränkung und Immissionsschutz beachten“ entfällt zukünftig dort, wo die Darstellung „Gemeinbedarfsfläche“ durch die Darstellung „Sonderbaufläche“ bzw. „Gewerbliche Baufläche“ ersetzt wird.

Dagegen muss dieser Hinweis an der zukünftigen Nahtstelle zwischen geplanter „Wohnbaufläche“ bzw. geplanter „Gemischter Baufläche“ (bzw. vorhandener „Gemischter Baufläche“ außerhalb des Geltungsbereiches) und geplanter „Sonderbaufläche“ bzw. geplanter „Gewerblicher Baufläche“ neu aufgenommen werden.“ (STADT BIELEFELD 2013B)

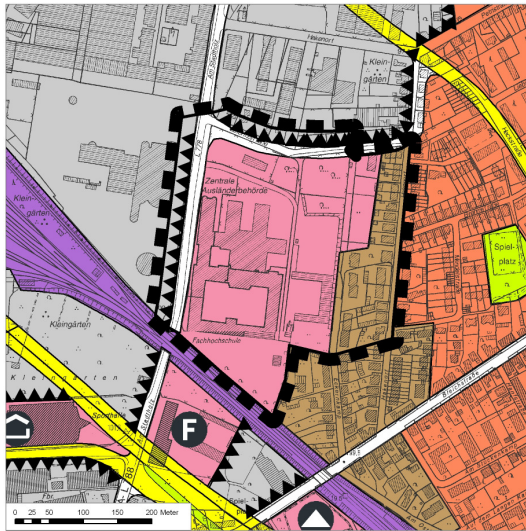


Abb. 3 221. Flächennutzungsplan-Änderung „Wohnen und Gewerbe südlich der Leibnizstraße“. Wirksame Fassung.

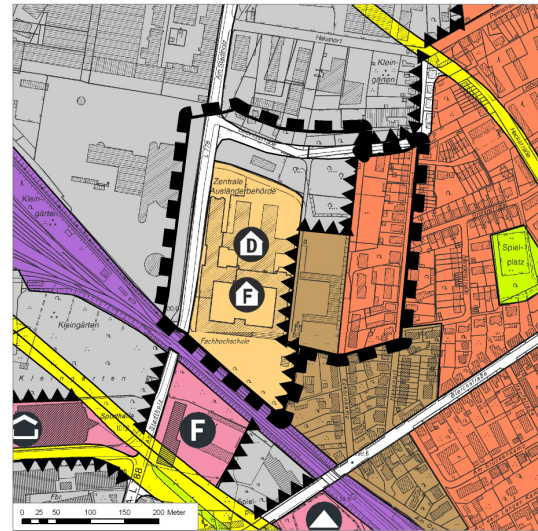


Abb. 4 221. Flächennutzungsplan-Änderung „Wohnen und Gewerbe südlich der Leibnizstraße“. Änderung.

3.1.2 Bebauungsplan

Rechtsverbindlicher Bebauungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/3/25.01 „Leibnizstraße“ umfasst große Teilflächen des Geltungsbereiches des seit dem 01.07.1961 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. III/3/25.00. Der Großteil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ist als Gewerbe- und Industriegebiet festgesetzt. Die aktuell zum Wohnen genutzten Flächen im Osten des Plangebietes sind als Gemischtes Wohngebiet ausgewiesen. Der im Durchführungsplan vorgesehene Ausbau der Straße „Eckernkamp“ ist bislang nicht erfolgt.

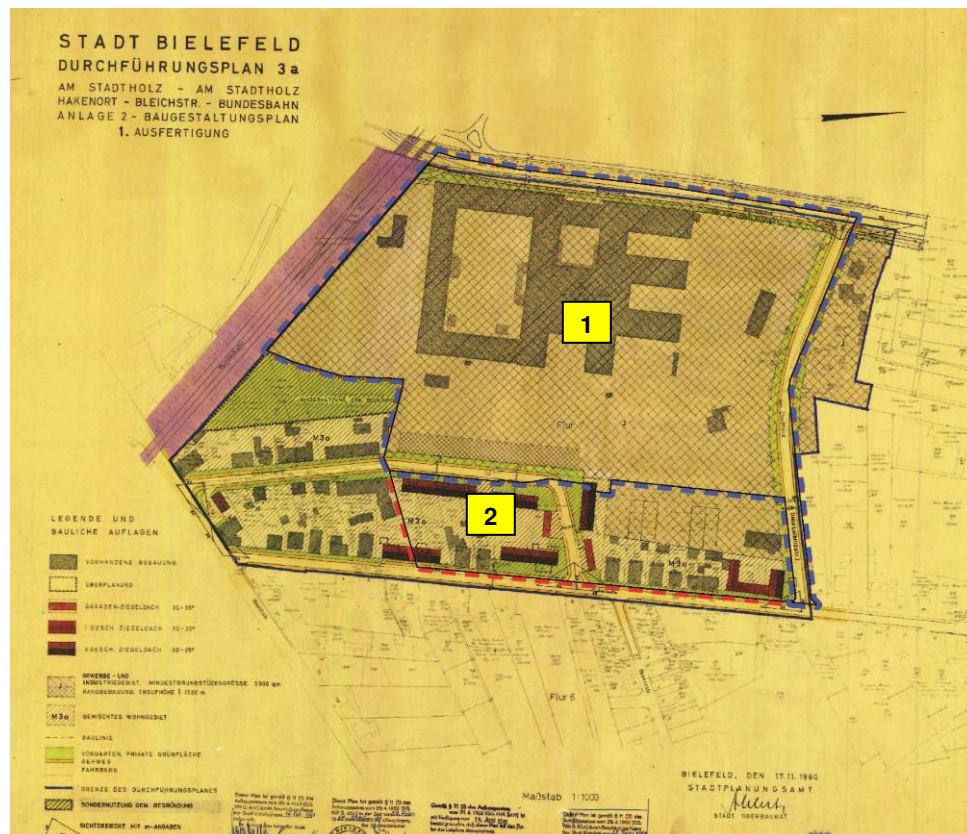


Abb. 5 Rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. III/3/25.00 mit Darstellung der Grenze der Flächennutzungsplanänderung (rote Strichlinie) und der Grenze des Bebauungsplans Nr. III/3/25.01 „Leibnizstraße“ (blaue Strichlinie).

Legende:

- 1 = Gewerbe- und Industriegebiet
- 2 = Gemischtes Wohngebiet

Bebauungsplan Nr. III/3/25.01 „Leibnizstraße“

Geplantes Sonstiges Sondergebiet

Der überwiegende Teil des Gebäudekomplexes der ehemaligen Richmond-Kaserne wurde bisher durch Gemeinbedarfseinrichtungen (Stadt Bielefeld, Fachhochschule) genutzt. Einige Bereiche der bis vor kurzem leer stehenden Gebäudeteile wurden an einen Investor veräußert und für das Projekt „Lenkwerk“ umgebaut. Bei diesem Projekt handelt es sich um einen Mix an Nutzungen zum Thema Mobilität. Ziel des Bebauungsplanes ist, den Bereich des Projektes „Lenkwerk“ planungsrechtlich abzusichern und für die derzeit noch als Gemeinbedarfsflächen genutzten Teile der baulichen Anlagen eine Folgenutzung zu ermöglichen. Hierzu werden die Flächen des Gebäudekomplexes als Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,8 ausgewiesen.

Geplante gewerbliche Nutzung

Es ist geplant, die nördlichen Flächen des Bebauungsplanes Nr. III/3/25.01 „Leibnizstraße“ als Gewerbeflächen im Sinne des § 8 BauNVO festzusetzen. Im nord-westlichen Bereich soll eine maximale Gebäudehöhe von 19,50 m und im nördlichen sowie nordöstlichen Bereich von 16,0 m zulässig sein. Aufgrund der vorhandenen und geplanten angrenzenden Wohnbebauung sind in Bezug auf den Immissionsschutz nur mischgebietesverträgliche gewerbliche Nutzungen planungsrechtlich zulässig (STADT BIELEFELD 2013A).

Geplante wohnbauliche Nutzung

Die südlich an das nordöstliche Gewerbegebiet angrenzenden Freiflächen sollen als Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,6 und einer maximal zulässigen Gebäudehöhe von 13,0 m ausgewiesen werden. Im südlich anschließenden Bereich ist eine maximale Gebäudehöhe von 10,0 m zulässig. In dem Mischgebiet soll ein Nebeneinander von Wohnen und nicht störender gewerblicher Nutzung ermöglicht werden (STADT BIELEFELD 2013A).

Auf den östlich des Gebäudekomplexes der ehemaligen Richmond-Kaserne liegenden Freiflächen sollen verschiedene Wohnnutzungen in Form von Geschosswohnbau, Ketten- oder Reihenhäusern und Einfamilienhäusern mit insgesamt 25 Wohneinheiten realisiert werden. Unter Berücksichtigung des vorhandenen denkmalgeschützten Bestandsobjektes soll ein eigenständiges Wohnquartier entstehen. Für die geplanten Einfamilienhäuser wird ein Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer maximal zulässigen Gebäudehöhe von 7,0 m festgesetzt. Die Baureihe an der Straße „Eckernkamp“ wird mit einer maximalen zulässigen Gebäudehöhe von 8,5 m festgesetzt (STADT BIELEFELD 2013A).

Geplante verkehrliche Erschließung

Die äußere Erschließung erfolgt über die angrenzenden öffentlichen Straßen. Die gewerblich genutzten Flächen verfügen über Zufahrten von der Straße „Am Stadtholz“ und der „Leibnizstraße“. Das geplante Mischgebiet mit der Wohnbebauung und der nicht störenden gewerblichen Bebauung soll wie das Allgemeine Wohngebiet einerseits über die vorhandenen Zufahrten zum „Lenkwerk“ und über Zufahrten von der „Leibnizstraße“ erschlossen werden. Die öffentliche Verkehrsfläche der „Leibnizstraße“ soll den zukünftigen Verkehrsbedürfnissen angepasst werden und auf eine Gesamtbreite von 8,0 m (6 m Verkehrsfläche und 2 m Fußweg) reduziert werden.

Im Bereich der jetzigen Fachhochschule sind bereits Stellplätze in unmittelbarer Nähe vorhanden. Für die geplanten gewerblichen Nutzungen sollen weitere Stellplätze geschaffen werden. Flächen für den ruhenden Verkehr der geplanten Wohn-

nutzung sollen direkt an den Wohngebäuden bzw. in Form von zusammengefassten Stellplätzen errichtet werden. Für Fußgänger- und Radverkehr wird eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Durchwegung des Gebietes geschaffen (STADT BIELEFELD 2013A).

3.2 Wirkfaktoren

Ziel des geplanten Vorhabens ist die planungsrechtliche Sicherung der geplanten Nutzung des Kasernengeländes, die Schaffung von Erweiterungsflächen für gewerbliche Nutzung und von Flächen für zukünftige Wohnbebauung. Die Darstellung des Bestandes und in diesem Zusammenhang die Darstellung der vorhabensspezifischen Wirkungen erfolgt für die Bestandssituation im Oktober 2010. In der Zwischenzeit sind nach Abstimmung mit dem Umweltamt und vorliegenden Gutachten bereits bauvorbereitende Maßnahmen erfolgt. Die Gehölzbestände wurden gerodet und das Baufeld frei geräumt. Weiterhin erfolgte bereits der Abbruch des ehemaligen Offizierskasinos, der Remise sowie des kleineren Gebäudes östlich des Gebäudekomplexes der ehemaligen Richmond-Kaserne.

Durch das geplante Vorhaben werden die im Plangebiet angetroffenen Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Gärten“ und „Gebäude“ dauerhaft beansprucht.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich die folgenden Wirkungen:

- Umnutzung von bisherigen Flächen für Gemeinbedarf in Sonderbauflächen
- Abbruch eines auffälligen Gebäudes (Offiziersgebäude), einer aus drei Gebäuden bestehenden Remise und eines weiteren Gebäudes
- Umwandlung von Gehölzbeständen in Gewerbeflächen
- Umwandlung von Gehölzbeständen und Grünflächen in Wohnbebauung und Mischbebauung
- Umwandlung von Gehölzbeständen und Grünflächen in Verkehrsflächen

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen und dem daraus resultierenden Verlust von naturnahen Lebensraumstrukturen ergeben. Durch den Abbruch des Offiziersgebäudes können Habitatstrukturen für Gebäude bewohnende Tierarten beansprucht werden.

Im geringen Umfang können temporäre baubedingte Störungen und betriebsbedingte Lärmemissionen sowie optische Störungen entstehen. Aufgrund der vorherrschenden Vorbelastung, in Form von optischen und akustischen Störungen durch die bestehende gewerbliche und öffentliche Nutzung, die Wohnnutzung, den Kfz-Verkehr im Bereich der umgebenden Straßen und den Bahnverkehr südlich des Plangebietes, werden die vorhabensbedingt entstehenden Störungen keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen nach sich ziehen.

4.0 Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Landschaftsplans. Innerhalb des Plangebietes und im Umkreis von mindestens 700 m befinden sich keine Schutzgebiete, schutzwürdigen Biotope und Biotopkaterflächen.

5.0 Untersuchungsrahmen und Darstellung des Untersuchungsgebietes

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie die nähere Umgebung des Vorhabens.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

5.2 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS).

Zur konkreten Erfassung der Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet sowie zur Dokumentation von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten im Untersuchungsgebiet erfolgte am 29. Oktober 2010 eine Begehung des Untersuchungsgebietes. Am 13. September 2011 erfolgte eine vertiefende Untersuchung des zum Abbruch vorgesehenen Gebäudes und aller Bäume auf der Vorhabensfläche hinsichtlich des Vorkommens von Höhlungen und Spalten.

5.3 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

Die Darstellung des Bestandes erfolgt für die Bestandssituation im Oktober 2010. In der Zwischenzeit sind nach Abstimmung mit dem Umweltamt und vorliegenden Gutachten bereits bauvorbereitende Maßnahmen erfolgt. Die Gehölzbestände wurden gerodet und das Baufeld frei geräumt. Weiterhin erfolgte bereits der Abbruch des ehemaligen Offizierskasinos, der Remise sowie des kleineren Gebäudes östlich des Gebäudekomplexes der ehemaligen Richmond-Kaserne.

Die folgende Abbildung stellt die einzelnen Teilbereiche im Plangebiet und der näheren Umgebung dar. Die Biotoptypen sind dem Bestandsplan im Anhang zu entnehmen.

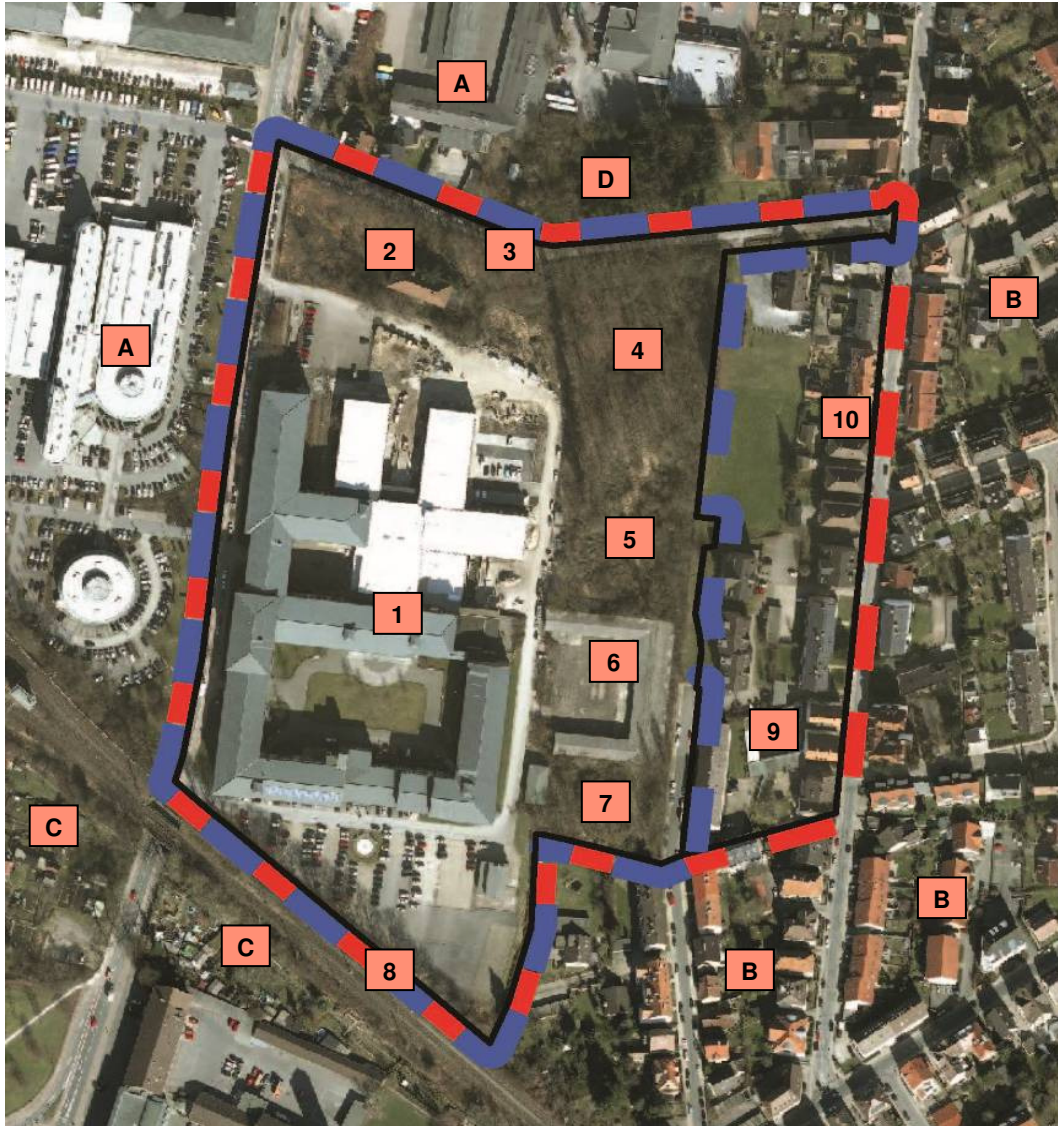


Abb. 6 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet auf Basis des Luftbildes. Die Grenze der 221. Flächennutzungsplanänderung wird als rote Strichlinie und der Grenze des Bebauungsplanes Nr. III/3/25.01 „Leibnizstraße“ als blaue Strichlinie dargestellt.

Legende

Kennziffer 1 = Gebäudekomplex mit Stellplatz- und Verkehrsflächen sowie Grünflächen

Kennziffer 2 = Ehemaliges Offiziersgebäude mit Gehölzbeständen

Kennziffer 3 = Baumreihe

Kennziffer 4 = Feldgehölz (nördlicher Bereich)

Kennziffer 5 = Feldgehölz (mittlerer Bereich)

Kennziffer 6 = Remise

Kennziffer 7 = Feldgehölz (südlicher Bereich)

Kennziffer 8 = Bewaldete Böschung der Bahnlinie

Kennziffer 9 = Wohngebiet – südlicher Bereich

Kennziffer 10 = Wohngebiet – nördlicher Bereich

Kennziffer A = Gewerbliche Nutzung

Kennziffer B = Wohnbebauung

Kennziffer C = Kleingartenanlagen

Kennziffer D = Garten/Feldgehölz

Im Westen des Plangebietes befindet sich das ehemalige Kasernengelände mit dem Gebäudekomplex, den leerstehenden Remisen und dem ehemaligen Offizierskasino sowie Stellplatz- und Verkehrsflächen. Im Bereich der Freiflächen haben sich junge Feldgehölze mit einzelnen älteren Bäumen durch Sukzession etabliert. Im Bereich des ehemaligen Offiziersgebäudes weisen alte Obstbäume auf eine einstige Gartennutzung an diesem Gebäude hin. Innerhalb der Feldgehölze sind kleinflächig Grasfluren und Brombeergebüsche vorhanden. Markante Gehölzstrukturen sind zwei Pappelreihen am östlichen bzw. westlichen Randbereich des Feldgehölzes sowie eine aus Buchen und Eschen gebildete Baumreihe im Norden des Feldgehölzes. Im Osten des Plangebietes befindet sich die Wohnbebauung an der Straße „Hakenort“. Während im nördlichen Teil zweigeschossige Einzelbebauung vorherrscht, ist im Süden eine dreistöckige Wohnbebauung dominant.

Die westlich des Plangebietes gelegenen Flächen werden gewerblich genutzt. Nördlich des Plangebietes befinden sich neben Gewerbeflächen auch Einzelhausbebauung mit Gärten und isoliert liegende Feldgehölze. Im Osten wird das Plangebiet durch die Straße „Hakenort“ begrenzt an die sich weitere Wohnbebauung anschließt und im Süden durch die Bahnlinie Bielefeld–Lage, der strukturreiche Kleingartenanlagen nachgelagert sind.

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken

Biotoptypen: Feldgehölze (BA1)

Charakterisierung: Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich im Umfeld des ehemaligen Offiziersgebäudes ein Feldgehölz aus jungen Laubbäumen (Stieleichen, Spitz- und Bergahorne, Eschen, Brusthöhendurchmesser (BHD) 5 bis 15 cm), offenen Grasfluren, Brombeergebüschen und einzelnen älteren Bäumen (Kastanien, Esche, Obstbäume mit BHD von 75 bis 95 cm).

Östlich davon erstreckt sich ein Feldgehölz aus Eschenaufwuchs mit BHD von 5 bis 10 cm, in dem einige ältere Laubbäume (Linden, Stieleichen) mit BHD von bis zu 90 cm vorkommen.

Südlich des jungen Eschenbestandes stocken vornehmlich Eschen, Berg- und Spitzahorn, Kirschen und Salweiden mit BHD bis zu 40 cm.

Südlich der Lagerhallen befindet sich ein Feldgehölz aus Eschen und Bergahorn, vornehmlich aus Stangenholz (mittlerer BHD von 10 bis 15 cm) und vereinzelt geringem Stammholz (BHD bis 30 cm).



Abb. 7 Feldgehölz im Bereich des ehemaligen Offiziersgebäudes.



Abb. 8 Feldgehölz im Norden des Plangebietes.



Abb. 9 Feldgehölz im Zentrum des Plangebietes.



Abb. 10 Feldgehölz südlich der Lagerhallen.

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken

Biotoptypen: Gebüsch (BB0), Strauchreihe (BB1), Hecke (BD0), Gehölzstreifen (BD3), Baumreihe (BF1), Einzelbaum (BF3)

Charakterisierung: Südlich der „Leibnizstraße“ befindet sich eine Baumreihe, die im westlichen Bereich aus Buchen (BHD 20 bis 50 cm) und im östlichen Bereich vornehmlich aus Eschen (BHD 20 bis 45 cm) gebildet wird.

Innerhalb des Feldgehölzbestandes erstrecken sich im Westen, Osten und Südosten Baumreihen aus Pappeln (BHD 20 bis 80 cm).

Im Süden des Plangebietes stockt auf der Böschung des Bahndammes ein Gehölzstreifen aus Eschen, Stieleichen, Weiden und Bergahorn (BHD von 20 bis 40 cm).

Auf den Freiflächen des ehemaligen Kasernengeländes befinden sich einige Einzelbäume, Baumreihen und Gehölzstreifen.



Abb. 11 Baumreihe im Norden des Plangebietes.



Abb. 12 Gehölzbestand des Bahndammes.



Abb. 13 Östliche Pappelreihe.



Abb. 14 Westliche Pappelreihe.



Abb. 15 Baumreihe südlich des ehemaligen Offiziersgebäudes.



Abb. 16 Gehölzstreifen im Bereich der Freiflächen.

Lebensraumtyp: Gärten und Parkanlagen

Biotoptypen: Garten (HJ0), Schnitthecke (BD5), Trittrasen (HM4), Pflanzbeet (HM5), Strauchpflanzung (HM11), Kleingartenanlage (HS2)

Charakterisierung: Die Grünflächen auf dem ehemaligen Kasernengelände setzen sich aus Rasenbereichen, Staudenpflanzungen, Einzelbäumen und Baumreihen zusammen.

In den Gärten und Grünflächen innerhalb der Wohnbebauung sind Rasenflächen, Hecken und Baum- und Strauchpflanzungen (häufig nicht heimische Arten) vorhanden.



Abb. 17 Stieleichenbaumreihe an der Straße „Am Stadtholz“.



Abb. 18 Grünflächen auf dem ehemaligen Kasernengelände im Oktober 2010.



Abb. 19 Rasenflächen mit Einzelbäumen im Bereich der dreigeschossigen Wohnbebauung.



Abb. 20 Einzelwohnbebauung mit Gärten.

5.4 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude

Weiterhin finden sich die folgenden potenziell vorhabensrelevanten Lebensraumtypen in der näheren Umgebung. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung betrachtet:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten
- Gebäude

6.0 Stufe I – Vorprüfung

6.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 29.10.2010 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet. Dem Plangebiet wird hinsichtlich der vorkommenden Biotopstrukturen und -ausstattung eine potenzielle Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Säugetiere und Vögel zugesprochen. Die Gehölzstrukturen (Feldgehölze, Gehölzstreifen, Baumreihen, Einzelbäume und Gebüsche) weisen generell eine Eignung als Bruthabitat für Vogelarten (insbesondere Gebüschbrüter) auf. Einige Bäume auf der Vorhabensfläche weisen Spalten auf, die als potenzielle Quartierstandorte für Fledermäuse fungieren können. Horste an Bäumen wurden nicht festgestellt. Das zum Abbruch vorgesehene Offiziersgebäude stellt einen potenziellen Quartierstandort für Gebäude bewohnende Vogelarten und Fledermäuse dar.

6.2 Landschaftsinformationssammlung „Linfos“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) weist für das Plangebiet keine aktuellen Nachweise von Tierarten aus (LANUV 2011A).

6.3 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2011B).

Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude

6.4 Vorprüfung des Artenspektrums

6.4.1 Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die im Rahmen einer ASP zu betrachten sind (Planungsrelevante Arten).

Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.
- Schutz der im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzten Bäume und Baumreihen. Es sollte sichergestellt werden, dass diese Gehölzbestände vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum/Quartierstandort übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung dieser Arten abgesehen werden kann. Um das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

6.4.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der Beeinträchtigungen kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung zu deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet und einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben durchgeführt. Für die grau markierten Arten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt.

Tab. 1 Zusammenfassende Darstellung der Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum (grau Zeilen markieren die Konfliktarten)

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Prüfung
Säugetiere					
Bechsteinfledermaus	FIS	Lebensraum / Jagdgebiet Große, mehrschichtige Laub- und Mischwälder mit Altholzanteil Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, häufiger Wechsel der Quartiere / Baumspalten Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller, Brunnen, ggf. Baumhöhlen	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein
Braunes Langohr	FIS	Lebensraum / Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen / Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Prüfung
Breitflügelfledermaus	FIS	Lebensraum / Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich / offene und halboffene Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / Baumhöhlen, Nistkästen Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen	Feldgehölz und Gärten sind potenzieller Teillebensraum Dachboden des Offiziersgebäudes sowie Baumhöhlen und -spalten sind potenzielle Quartierstandorte => mögliche Nutzung als Teillebensraum => keine Nutzung als Quartierstandort	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja
Fransenfledermaus	FIS	Lebensraum / Jagdgebiet Unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand / reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen / Dachböden, Viehställe Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Prüfung
Große Bartfledermaus	FIS	Lebensraum / Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiet) / jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartier an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschalungen / Baumquartiere, Fledermauskästen Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein
Großer Abendsegler	FIS	Lebensraum / Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil / offene Lebensräume, jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen Winterquartier Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken	Feldgehölz ist potenzieller Teillebensraum Baumhöhlen und -spalten sind potenzielle Quartierstandorte	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Prüfung
Großes Mausohr	FIS	Lebensraum / Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil / geschlossene Waldgebiete (z. B. Buchenhallenwälder) Wochenstuben / Sommerquartier Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Gebäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein
Kleine Bartfledermaus	FIS	Lebensraum / Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen / linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze, Hecken, seltener Laub- und Mischwälder mit Kleingewässern und in Parks und Gärten Wochenstuben / Sommerquartier Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen Winterquartier Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Prüfung
Kleiner Abendsegler	FIS	Lebensraum / Jagdgebiet Waldreiche und strukturreiche Parklandschaften / jagt in Wäldern in Lichtungen, Kahlschlägen und Wegen sowie Offenlandlebensräumen wie Grünland, Hecken, Gewässer Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Bauspalten, Nistkästen, selten Gebäudespalten Winterquartier Baumhöhlen, Spalten und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Fledermauskästen	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein
Rauhautfledermaus	FIS	Lebensraum / Jagdgebiet In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete) / Waldränder, Gewässerufer, Feuchtgebiete in Wäldern Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, walddnahe Gebäudequartiere, Wochenstuben in NO-Deutschland Winterquartier Außerhalb von NRW	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein
Teichfledermaus	FIS	Lebensraum / Jagdgebiet Gewässerreiche, halboffene Landschaften / große stehende oder langsam fließende Gewässer, flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen, Äcker Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben außerhalb NRW / Gebäudequartiere, Baumhöhlen Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Prüfung
Wasserfledermaus	FIS	Lebensraum / Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil / offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein
Zweifarbfladermaus	FIS	Lebensraum / Jagdgebiet Felsreiche Waldgebiete / strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und hohem Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich Wochenstuben / Sommerquartier Außerhalb NRW / sehr hohe Gebäude (z. B. Hochhäuser in Innenstädten) Winterquartier Gebäudequartiere, Felsspalten, Steinbrüche, unterirdische Verstecke	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Prüfung
Zwergfledermaus	FIS	Lebensraum / Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen / Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Laub- und Mischwälder, parkartige Gehölzbestände im Siedlungsbereich Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke	Feldgehölz und Gärten sind potenzieller Teillebensraum Dachboden des Offiziersgebäudes sowie Baumhöhlen und -spalten sind potenzielle Quartierstandorte	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja
Vögel					
Eisvogel	FIS	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein
Feldschwirl	FIS	Sommerlebensraum Gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen von Gewässern Bruthabitat In Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Prüfung
Gartenrotschwanz	FIS	Sommerlebensraum Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder Bruthabitat In Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein
Graureiher	FIS	Lebensraum Lebensräume der Kulturlandschaften mit offenen Feldfluren und Gewässern Bruthabitat Koloniebrüter, Nester in Bäumen (Fichten, Kiefern, Lärchen)	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein
Habicht	FIS	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen)	Infolge der Innenstadtlage stellt das Untersuchungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum dar Keine Horste im Untersuchungsgebiet festgestellt => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Prüfung
Kleinspecht	FIS	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden)	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein
Mäusebussard	FIS	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen	Infolge der Innenstadtlage stellt das Untersuchungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum dar Keine Horste im Untersuchungsgebiet festgestellt => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Prüfung
Mehlschwalbe	FIS	Sommerlebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten	Untersuchungsgebiet nur bedingt als Lebensraum geeignet Gebäude im Untersuchungsgebiet weisen potenzielle Quartiereignung auf => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja
Nachtigall	FIS	Sommerlebensraum Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken und naturnahen Parkanlagen. Oft in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen Bruthabitat Nest befindet sich in Bodennähe in dichtem Gestrüpp	Feldgehölz ist potenzieller Lebensraum => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja
Neuntöter	FIS	Sommerlebensraum Extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockenen Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete und größere Windwurfflächen in Waldgebieten Bruthabitat Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornensträuchern angelegt	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Prüfung
Rauchschwalbe	FIS	Sommerlebensraum Extensiv genutzt, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude)	Untersuchungsgebiet nur bedingt als Lebensraum geeignet Offiziersgebäude im Untersuchungsgebiet weist potenzielle Quartiereignung auf => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet kann nicht vollständig ausgeschlossen werden	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja
Rebhuhn	FIS	Lebensraum Offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege Bruthabitat Nest am Boden in flachen Mulden	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein
Rotmilan	FIS	Sommerlebensraum Offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Nahrungsflächen sind Agrarflächen mit Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern Bruthabitat Horst in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen	Infolge der Innenstadtlage stellt das Untersuchungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum dar Keine Horste im Untersuchungsgebiet festgestellt => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Prüfung
Saatkrähe	FIS	Sommerlebensraum Halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken, teils Innenstädte Bruthabitat Große Brutkolonien. Nester auf hohen Laubbäumen (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln). Nester werden viele Jahre lang genutzt	Feldgehölz weist potenzielle Lebensraumeignung auf. Keine Horste im Untersuchungsgebiet festgestellt => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein
Schleiereule	FIS	Lebensraum Kulturfollower in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzelanlagen, Dörfern und Kleinstädten	Untersuchungsgebiet nur bedingt als Lebensraum geeignet Offiziersgebäude im Untersuchungsgebiet weist potenzielle Quartiereignung auf => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet kann nicht vollständig ausgeschlossen werden	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Prüfung
Sperber	FIS	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halb-offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen	Feldgehölz weist potenzielle Lebensraumeignung auf Keine Horste im Untersuchungsgebiet festgestellt => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein
Turmfalke	FIS	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken)	Untersuchungsgebiet nur bedingt als Lebensraum geeignet Offiziersgebäude weist geringe potenzielle Quartiereignung auf Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet kann nicht vollständig ausgeschlossen werden	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Prüfung
Turteltaube	FIS	Lebensraum Ursprünglich in Steppen- und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitats sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen Bruthabitat Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein
Waldkauz	FIS	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein
Waldohreule	FIS	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitats sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen Bruthabitat Nistplatz sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube)	Feldgehölz weist potenzielle Lebensraumeignung auf Keine Nester im Untersuchungsgebiet festgestellt => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Prüfung
Wanderfalke	FIS	Lebensraum Ursprünglich in Felslandschaften der Mittelgebirge. Ersatzlebensräume sind Industrielandschaften. Bruthabitat Fels- und Nischenbrüter in Felswänden und hohen Gebäuden (z. B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen)	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar Zum Abbruch vorgesehenes Offiziersgebäudes als Brutstätte aufgrund der geringen Höhe nicht geeignet => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein
Wasserralle	FIS	Lebensraum Dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen. Kleine Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben Bruthabitat Gut verstecktes Nest in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Prüfung
Amphibien					
Kammolch	FIS	Sommerlebensraum Feuchtgebiete in offenen Landschaften (v. a. Auenlandschaften) sowie größere geschlossenen Waldgebiete mit relativ großen, tiefen Stillgewässern mit Unterwasservegetation Winterlebensraum Auwald Fortpflanzungsgewässer Gewässer mit dichter Vegetation mit Versteck- und Eiablageplätzen und offenen Wasserflächen, geringe Beschattung, Wasservögel- und Fischarm bzw. -frei.	Keine Laichgewässer im Untersuchungsgebiet und der Umgebung. Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein
Kleiner Wasserfrosch	FIS	Sommerlebensraum Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden, gewässerreiche Waldgebiete. Winterlebensraum Im lockeren Boden in Waldbereichen, im Schlamm am Gewässerboden Fortpflanzungsgewässer Moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, Randbereiche größerer Gewässer	Keine Laichgewässer im Untersuchungsgebiet und der Umgebung. Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Prüfung
Reptilien					
Zauneidechse	FIS	Sommerlebensraum Überwiegend offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Binnendünen und Uferbereiche von Flüssen mit Rohbodenstandorten, Heidegebiete, Halb- und Trockenrasen, sonnenexponierte Waldränder, Feldraine und Böschungen Winterlebensraum Meist einzeln in frostfreien Verstecken im Boden, in Bauen von Kleinsäugern, Kaninchen oder anderen Säugetieren	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	nein
Pflanzen					
Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.					

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Da eine Nutzung des Offiziersgebäudes durch Fledermäuse und Vögel sowie eine Quartiereignung von Bäumen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden konnte, fanden am 13.09.2011 vertiefende Untersuchungen in dem zum Abbruch vorgesehenen ehemaligen Offiziersgebäude sowie an Bäumen statt. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

7.1 Vertiefende Untersuchungen

7.1.1 Gebäudekontrolle

Die Untersuchungen des zum Abbruch vorgesehenen Offiziersgebäudes konzentrieren sich auf Vögel und Fledermäuse, die als artenschutzrechtlich relevante Tierarten Gebäude oder Gebäudeteile als Teilhabitat nutzen. Im Rahmen dieser Untersuchung ist das zum Abbruch anstehende Gebäude in allen Gebäudeteilen begangen worden. Dazu wurde vom Dachboden bis zum Keller sowie an der Außenfassade eine intensive Sichtkontrolle auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögeln durchgeführt. Folgende Vorgehensweise wurde gewählt:

- Kontrolle des Gebäudes auf das Vorhandensein von Kellerräumen sowie von unter- oder oberirdischen Hohlräumen
- systematische und flächige Begehung aller Keller- und Innenräume sowie der Dachböden
- Einschätzung der Habitat- bzw. Quartiereignung der Gebäudeteile für Fledermäuse und Vögel
- Suche nach Vögeln sowie deren Spuren (Kot, Nester, Gewölle)
- Suche nach Fledermäusen
- Suche nach Kotpillen von Fledermäusen auf dem Fußboden, an Wänden, auf Mauervorsprüngen und in Mauernischen der Innenräume
- Suche nach Urinspuren von Fledermäusen an Bauteilen
- Suche nach Fettanhaftungen von Fledermäusen an Bauteilen
- Ausleuchten aller zugänglichen Hohlräume mit einem Handscheinwerfer
- Abschätzung der Quartiereignung aller Hohlräume und Strukturen in oder an den Gebäuden
- Sichtkontrolle der Außenfassade hinsichtlich des Vorhandenseins von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel
- Suche nach Kotpillen von Fledermäusen im Bereich der Außenfassade
- Fotodokumentation der räumlichen Situation sowie der Untersuchungsbe-funde

Das ehemalige Offiziersgebäude hat ein Walmdach aus Betonpfannen und mehrere Kellerräume.



Abb. 21 Südansicht des ehemaligen Offiziersgebäudes.



Abb. 22 Nordansicht des ehemaligen Offiziersgebäudes.

Der Dachboden ist nicht ausgebaut und für Fledermäuse durch offenstehende Fenster zugänglich. Potenzielle Hangplätze und als Fledermausquartier geeignete Spalten sind im Bereich des Dachbodens vorhanden. Fledermäuse wurden nicht nachgewiesen. Auf dem gesamten Dachboden konnten keine Spuren (Kotpillen, Urinspuren), die auf eine Anwesenheit von Fledermäusen hinweisen, festgestellt werden. Auf dem gesamten Dachboden konnten keine Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Vögel gefunden werden. Kots Spuren im gesamten Dachbereich weisen auf die zeitweilige Anwesenheit eines Steinmarders hin.



Abb. 23 Dachboden.



Abb. 24 Potenzielle Hangplätze für Fledermäuse und Nistmöglichkeiten für Schleiereulen und Rauchschwalben.

In den ehemaligen Wohnräumen bieten sich keine Quartiermöglichkeiten für Vogel- oder Fledermausarten. Hinweise auf die zeitweilige Anwesenheit von Fledermäusen im Gebäude geben sehr alte Kotfunde auf einer Fensterbank. Da Fledermäuse im Untersuchungsgebiet vorkommen, sind derartige Spuren zu erwarten, da die Tiere im Zusammenhang mit ihren Jagdflügen sämtliche Strukturen (auch zugängliche Gebäude) erkunden.



Abb. 25 Ehemaliger Wohnraum im Erdgeschoss.



Abb. 26 Offenstehendes Fenster mit sehr alten Kotschalen auf der Fensterbank.

Die Kellerwände sind größtenteils glatt; vereinzelt sind Mauerrisse und -spalten vorhanden, die einer potenziellen Quartiernutzung für Fledermäuse zur Verfügung stehen können. Der Keller ist für Fledermäuse unzugänglich. Daher konnten im gesamten Keller keine Fledermäuse und keine Hinweise auf eine Quartiernutzung festgestellt werden.



Abb. 27 Kellerraum.



Abb. 28 Kellerraum.

Der Fassadenbereich bietet keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse.



Abb. 29 Glatte Außenfassade mit Dachüberstand.



Abb. 30 Außenfassade mit Fenstern als Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel.

Zusammenfassende Beurteilung

Dem Dachgeschoss des ehemaligen Offiziersgebäudes kommt eine potenzielle Quartiereignung für Fledermäuse zu. Dem Keller kann keine Quartiereignung zugesprochen werden. Sehr alte Kotpillen weisen auf eine temporäre, vereinzelte und länger zurück liegende Anwesenheit von Fledermäusen im Gebäude hin. Die gefundenen Spuren deuten auf Jagd- und Erkundungsflüge in der Vergangenheit hin. Hinweise auf eine aktuelle Nutzung zu Jagdzwecken oder auf eine Quartiernutzung gibt es nicht.

Für Vögel besteht lediglich eine geringe potenzielle Quartiereignung im Außenbereich (Dachüberstand, Fensternischen) und im Dachgeschoss, die aktuell nicht genutzt wird. Für eine Nutzung in der Vergangenheit bestehen keine Hinweise.

7.1.2 Baumkontrolle

Da der Bebauungsplan Nr. III/3/25.01 „Leibnizstraße“ den Erhalt für einige Gehölzreihen und Einzelbäume festsetzt, wurde im Rahmen der Baumkontrolle am 13.09.2011 eine differenzierte Vorgehensweise vorgenommen. Zunächst wurden sämtliche alten Baumbestände im Plangebiet einer Sichtkontrolle unterzogen. Festgestellte Baumhöhlen und -spalten in Bäumen, deren Erhalt durch den Bebauungsplan sichergestellt ist, wurden hinsichtlich ihrer potenziellen Quartiereignung eingeschätzt, um Aussagen zu artenschutzrechtlich relevanten Störungen treffen zu können. Eine Untersuchung mit Hilfe des Endoskops und eine detaillierte Katalogisierung wurden jedoch nicht vorgenommen.

Demgegenüber wurden die planungsrechtlich nicht gesicherten Bäume mit Höhlungen und Spalten katalogisiert. Die festgestellten Baumhöhlen und -spalten sind anschließend mit Hilfe eines beleuchteten Endoskops einer Intensivkontrolle unterzo-

gen worden. Mögliche Hinweise einer Nutzung als Fledermausquartier sind, neben dem direkten Nachweis von Individuen (lebend oder tot), Urin- und Kotpuren sowie Nahrungsreste. Die folgende Abbildung stellt die Lage der festgestellten Bäume mit Höhlungen und Spalten dar.

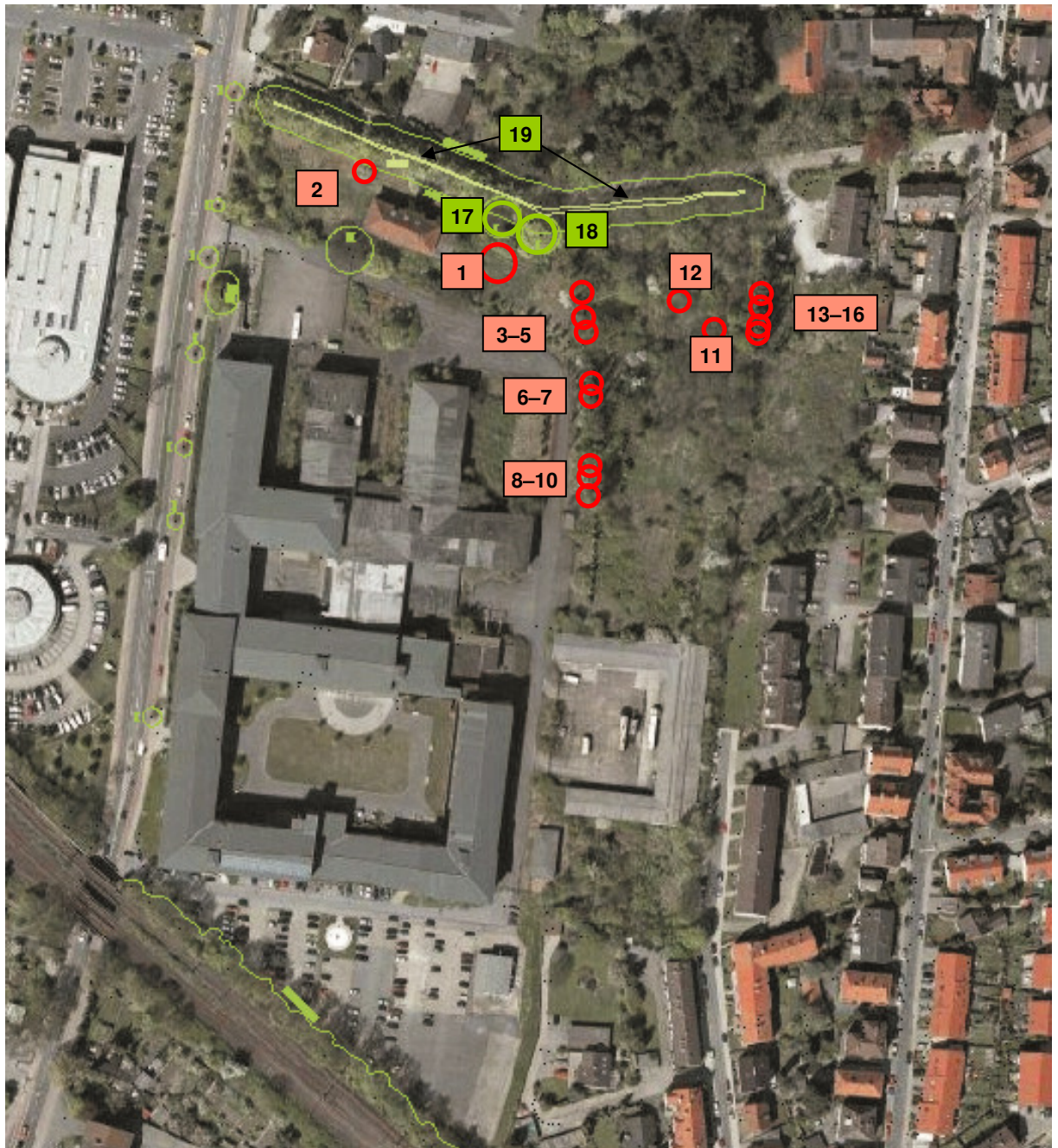


Abb. 31 Darstellung der zu erhaltenden, eingemessenen Bäume (grüne Markierung) und der nicht zu erhaltenden Bäume mit Höhlungen und Spalten (rote Markierung).

Legende:

-  Baum mit Höhlung/Spalt – kein Erhalt
-  Baum mit Höhlung/Spalt – Erhalt

Bäume mit Höhlungen und Spalten – kein Erhalt

Baum 1

Art:	Birne
Stamm-Ø:	70 cm
Struktur:	• hohler Stamm in 0,0 m Höhe • 4 m hoch, 15 cm breit, mind. 30 cm tief
Eigenschaften:	• Birne, vollständig von Sträuchern zugewachsen • keine Tiere, keine Kot
Quartiereignung/-nutzung:	• potenzielle Eignung als Fledermausquartier



Baum 2

Art:	Kastanie
Stamm-Ø:	100 cm
Struktur:	• 1 große und 2 kleine Höhlungen in ca. 2 m Höhe • große: 90 cm hoch, 40 cm breit, 50 cm tief • kleine: 5 cm hoch, 8 cm breit, 10 cm tief • kleine: 19 cm hoch, 10 cm breit, 10 cm tief
Eigenschaften:	• große Höhlung: nach oben größtenteils offen, feucht • kleine Höhlungen: feucht, Asseln und Spinnweben • keine Tiere, keine Kot
Quartiereignung/-nutzung:	
	• keine Quartiereignung



Baum 3

Art:	Pappel
Stamm-Ø:	60 cm
Struktur:	• abgestorbener Seitenstamm mit Spechtlöchern
Eigenschaften:	• nach Osten ausgerichtet • innen hohl, trocken • keine Tiere, keine Kot
Quartiereignung/-nutzung:	
	• potenzielle Eignung als Tagesquartier



Baum 4

Art:	Pappel
Stamm-Ø:	50 cm
Struktur:	• hohler Stamm in ca. 1 m Höhe • 1 m hoch, 5 cm breit, 20 cm tief • ab OK-Öffnung 60 cm nach oben
Eigenschaften:	• nach Osten ausgerichtet • keine Tiere, keine Kot
Quartiereignung/-nutzung:	• potenzielle Eignung als Tagesquartier



Baum 5

Art:	Pappel
Stamm-Ø:	60 cm
Struktur:	• hohler Stamm in ca. 1 m Höhe • 1 m hoch, 3–4 cm breit, 30 cm tief • ab OK-Öffnung 50 cm nach oben
Eigenschaften:	• nach Osten ausgerichtet • keine Tiere, keine Kot
Quartiereignung/-nutzung:	• potenzielle Eignung als Tagesquartier



Baum 6	
Art:	Pappel
Stamm-Ø:	40 cm
Struktur:	- Höhlung am Stammfuß in ca. 0,3 m Höhe 6 cm hoch, 7 cm breit - ab UK-Öffnung 30 cm nach unten
Eigenschaften:	- nach Norden ausgerichtet - keine Tiere, keine Kot
Quartiereignung/-nutzung:	aufgrund der Lage am Stammfuß geringe Eignung als Tagesquartier



Baum 7	
Art:	Pappel
Stamm-Ø:	50 cm
Struktur:	- Höhlung am Stammfuß in ca. 0,3 m Höhe 40 cm hoch, 25 cm breit, 40 cm tief - ab UK-Öffnung 25 cm nach unten
Eigenschaften:	- nach Norden ausgerichtet - keine Tiere, keine Kot
Quartiereignung/-nutzung:	aufgrund der Lage am Stammfuß geringe Eignung als Tagesquartier



Baum 8	
Art:	Pappel
Stamm-Ø:	40 cm
Struktur:	• Stammhöhle in ca. 0,3 m Höhe • 6 cm hoch, 4 cm breit, 20 cm tief • ab UK-Öffnung 30 cm nach unten
Eigenschaften:	• nach Norden ausgerichtet • keine Tiere, keine Kot
Quartiereignung/-nutzung:	• aufgrund der Lage am Stammfuß geringe Eignung als Tagesquartier
	

Baum 9.1	
Art:	Pappel
Stamm-Ø:	80 cm
Struktur:	• hohler Stamm in ca. 0,0 m Höhe • 60 cm hoch, 30 cm breit, 20 cm tief • ab OK-Öffnung 40 cm nach oben
Eigenschaften:	• nach Norden ausgerichtet • keine Tiere, keine Kot
Quartiereignung/-nutzung:	• aufgrund der Lage am Stammfuß geringe Eignung als Tagesquartier
	

Baum 9.2

Art:	Pappel
Stamm-Ø:	80 cm
Struktur:	• Höhle im hohlen Stamm in ca. 1,0 m Höhe • 30 cm hoch, 15 cm breit, 20 cm tief • ab OK-Öffnung 30 cm nach oben
Eigenschaften:	• nach Süden ausgerichtet • keine Tiere, keine Kot
Quartiereignung/-nutzung:	• Potenzielle Quartiereignung als Fledermausquartier



Baum 10

Art:	Pappel
Stamm-Ø:	60 cm
Struktur:	• Stammriss in ca. 0,0 m Höhe • 4 m hoch, 15 cm breit, 25 cm tief • ab UK-Öffnung 30 cm nach unten
Eigenschaften:	• nach Norden ausgerichtet • keine Tiere, keine Kot
Quartiereignung/-nutzung:	• Potenzielle Quartiereignung als Tagesquartier



Baum 11

Art:	Esche
Stamm-Ø:	100 cm (dreistämmig)
Struktur:	- abgebrochener Stamm mit Hohlräumen in ca. 1,0 m Höhe 20 m hoch, 3–4 cm breit, 10 cm tief
Eigenschaften:	keine Tiere, keine Kot
Quartiereignung/-nutzung:	potenzielle Eignung als Tagesquartier



Baum 12

Art:	Linde
Stamm-Ø:	100 cm
Struktur:	- Stammriss in ca. 0,0 m Höhe 3 m hoch, 15 cm breit, 20 cm tief
Eigenschaften:	- nach Südosten ausgerichtet - keine Tiere, keine Kot
Quartiereignung/-nutzung:	potenzielle Eignung als Tagesquartier



Baum 13

Art:	Pappel
Stamm-Ø:	25 cm
Struktur:	• hohler Stamm in ca. 0,0 m Höhe • 1 m hoch, 10 cm breit, 20 cm tief • ab OK-Öffnung 40 cm nach oben
Eigenschaften:	• nach Nordosten ausgerichtet • keine Tiere, keine Kot
Quartiereignung/-nutzung:	• aufgrund der Lage am Stammfuß geringe Eignung als Tagesquartier



Baum 14

Art:	Pappel
Stamm-Ø:	40 cm
Struktur:	• Stammriss/hohler Stamm in ca. 0,0 m Höhe • 0,8 m hoch, 30 cm breit, 15 cm tief
Eigenschaften:	• nach Osten ausgerichtet • keine Tiere, keine Kot
Quartiereignung/-nutzung:	• aufgrund der Lage am Stammfuß und der Struktur keine Eignung als Tagesquartier



Baum 15

Art:	Pappel
Stamm-Ø:	70 cm
Struktur:	• Stammriss in ca. 0,2 m Höhe • 60 cm hoch, 3 cm breit, 10 cm tief
Eigenschaften:	• nach Osten ausgerichtet • keine Tiere, keine Kot
Quartiereignung/-nutzung:	• aufgrund der Lage am Stammfuß geringe Eignung als Tagesquartier



Baum 16

Art:	Pappel
Stamm-Ø:	50 cm
Struktur:	• Stammriss in ca. 0,0 m Höhe • 1,5 m hoch, 15 cm breit, 15 cm tief • ab OK-Öffnung 15 cm nach oben
Eigenschaften:	• nach Osten ausgerichtet • keine Tiere, keine Kot
Quartiereignung/-nutzung:	• potenzielle Eignung als Tagesquartier



Zusammenfassende Beurteilung

Mittels der Intensivkontrolle wurden an 16 Bäumen Baumhöhlungen oder -spalten hinsichtlich einer konkreten Quartiernutzung untersucht. Eine Nutzung der Hohlräume durch Fledermäuse oder Baumhöhlen bewohnende Vogelarten konnte nicht nachgewiesen werden.

Die untersuchten Höhlungen und Spalten an den Bäumen mit den Kennziffern 2, 6 bis 9.1 und 13 bis 15 weisen aufgrund ihrer Dimensionierung, Ausrichtung, Lage am Stammfuß des Baums oder kleinklimatischen Bedingung (z. B. Nässe) keine bzw. eine nur geringe potenzielle Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse oder Baumhöhlen bewohnende Vogelarten auf. Den Baumhöhlungen und -spalten der Bäume mit den Kennziffern 3 bis 5, 10 bis 12 und 16 wird eine generelle Eignung als Tagesquartier und den Baumhöhlungen und -spalten mit den Kennziffern 1 und 9.2 eine generelle Eignung als ganzjähriger Quartierstandort für Fledermäuse zugesprochen. Ein Großteil der Bäume mit Baumhöhlen und -spalten befindet sich innerhalb eines dichten Gehölzbestandes bzw. ist vollständig von Sträuchern zugewachsen (Baum Nr. 1), was einen Anflug der potenziellen Quartiere durch Fledermäuse erheblich erschwert. Sämtliche Baumhöhlungen und -spalten weisen keine Eignung als Quartierstandort für planungsrelevante Höhlen bewohnende Vögel auf.

Bäume mit Höhlungen und Spalten – Erhalt

Baum 17	
Art:	Esche
Stamm-Ø:	100 cm
Struktur:	- überwallter Stammriss in ca. 6 m Höhe 0,5 m hoch, 10 cm breit
Eigenschaften:	NW-Ausrichtung
Quartiereignung/-nutzung:	potenzielle Eignung als Fledermausquartier



Baum 18

Art:	Kastanie
Stamm-Ø:	80 cm
Struktur:	abgestorbener ca. 1 m langer Seitenast mit Höhlungen in ca. 5 m Höhe und div. ausgefaulten Äste
Eigenschaften:	nach Norden ausgerichtet
Quartiereignung/-nutzung:	potenzielle Eignung als Fledermausquartier



Gehölzreihe 19

Art:	Rotbuchen- und Eschen-Baumreihe südlich der „Leibnizstraße“
Stamm-Ø:	10–50 cm
Struktur:	- zahlreiche ausgefaulte Astlöcher mit Breiten und Höhen von 5 bis 10 cm in unterschiedlichen Höhen und Ausrichtungen (Tauben)Nest an Rotbuche - Höhlung in 2 m Höhe mit Stammriss
Eigenschaften:	teils trocken, teils feucht
Quartiereignung/-nutzung:	- zahlreiche kleine Höhlungen mit keiner/geringer potenzieller Eignung als Fledermausquartier - einige Höhlungen mit potenzieller Eignung als Fledermausquartier



Zusammenfassende Beurteilung

Die Kastanie und die Esche stellen potenzielle ganzjährige Quartierstandorte für Fledermäuse dar. Im Bereich der Rotbuchen- und Eschenreihe südlich der „Leibnizstraße“ wurden mindestens 9 Bäume mit ausgefaulten Astlöchern festgestellt, von denen einige eine potenzielle Eignung als Tagesquartier für Fledermäuse aufweisen. Im Westen stockt eine Rotbuche mit Höhlung und Stammriss, der eine potenzielle Eignung als Fledermausquartier und als Quartier für Höhlenbrüter zugesprochen werden kann.

7.2 Art-für-Art-Betrachtung

7.2.1 Fledermäuse

Im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums konnte eine vorhabensbedingte Betroffenheit von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Breitflügelfledermaus, des Großen Abendseglers und der Zwergfledermaus nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Auf der Vorhabensfläche befinden sich einige ältere Bäume mit Spalten und Höhlungen, denen aufgrund der Struktur, der Ausrichtung und des Kleinklimas eine potenzielle Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Breitflügelfledermaus, den Großen Abendsegler und die Zwergfledermaus zugesprochen werden kann. Desweiteren befinden sich im nördlichen Plangebiet einige durch Festsetzungen im Bebauungsplan zu erhaltene Bäume mit Spalten und Höhlungen, denen eine potenzielle Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse zukommt. Im Rahmen der Untersuchungen am 13.09.2011 wurden keine Hinweise auf eine Nutzung der Höhlungen und Spalten durch diese Arten (Vorkommen von Tieren/Kotspuren) festgestellt.

Im Rahmen der Ortsbegehung des zum Abbruch vorgesehenen ehemaligen Offiziersgebäudes am 13.09.2011 wurden keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung des Gebäudes durch Gebäude bewohnende Fledermäuse festgestellt. Sehr alte Kotspuren im Bereich einer Fensterbank weisen auf eine zeitweilige Anwesenheit von Fledermäusen im Rahmen von Jagd- und Erkundungsflügen im Gebäude hin. Dem Gebäude kommt allenfalls eine potenzielle Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für diese Arten zu.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

- Bäume mit kartierten Höhlungen und Spalten sollten in den Wintermonaten (ab Anfang Oktober bis Anfang März) gefällt werden. Dadurch wird eine potenzielle Beeinträchtigung von Fledermäusen während der Jungenaufzuchtzeit und Schwärmzeit vermieden.

Hinsichtlich einer möglichen artenschutzrechtlichen Störung von Fledermäusen besteht eine Vorbelastung durch die derzeitige gewerbliche und öffentliche Nutzung des ehemaligen Kasernengebäudes und die Wohnbebauung des Plangebietes sowie durch die direkt an das Plangebiet angrenzenden Nutzungen (Gewerbe- und Wohnbebauung, Kfz-Verkehr, Bahnbetrieb). Das Vorhaben wird zusätzliche Störungen auf potenzielle Quartierstandorte von Fledermäusen in und an Bäumen, deren Erhalt im Bebauungsplan festgesetzt ist, verursachen, die zu einer weiteren Minderung der Quartiereignung führen werden. Da eine tatsächliche Nutzung der Höhlungen und Spalten nicht festgesetzt wurde, muss deren jetzige Bedeutung für Fledermäuse als gering eingestuft werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, weshalb eine Betroffenheit der betrachteten Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Potenzielle Lebensstätten, die tatsächlich nicht genutzt werden, stellen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar (LÜTKES/EWERS 2011). Da im Rahmen der detaillierten Untersuchungen keine Hinweise auf eine Nutzung der festgestellten Höhlungen und Spalten durch Fledermäuse festgestellt wurden, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der dargestellten Fledermäuse daher nicht gegeben.

7.2.2 Gebäude bewohnende Vogelarten

Im Rahmen der Ortsbegehung am 13.09.2011 wurden keine Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes durch Mehl- und Rauchschnäbel, Schleiereule und Turmfalke festgestellt. Dem zum Abbruch vorgesehenen Offiziersgebäude kann aufgrund vorhandener Strukturen allenfalls eine potenzielle Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zugesprochen werden.

Potenzielle Lebensstätten, die tatsächlich nicht genutzt werden, stellen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar (LÜTKES/EWERS 2011). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der dargestellten Artengruppe ist daher nicht gegeben.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG der Gebäude bewohnenden Vogelarten kann ausgeschlossen werden.

7.2.3 Nachtigall

Beeinträchtigungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG

Den Gehölzstrukturen im Plangebiet kann eine potenzielle Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Nachtigall zugesprochen werden. Infolge der isolierten Lage im Zentrum der Stadt Bielefeld und der vorherrschenden Störwirkungen durch die umgebenden Nutzungen ist die Lebensraumeignung jedoch stark eingeschränkt. Während im unmittelbaren Umfeld der Vorhabensfläche keine vergleichbaren Lebensräume im ausreichenden Maße vorkommen, sind im Stadtgebiet von Bielefeld mindestens gleichwertige Lebensräume vorhanden. Die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang (Stadt Bielefeld) daher weiterhin gewährleistet. Der Erhaltungszustand der Nachtigall ist günstig. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Nachtigall kann daher ausgeschlossen werden. Um das Angebot an potenziellen Lebensräumen der Nachtigall im Gebiet der Stadt Bielefeld zu erhöhen, sollten die Kompensationsmaßnahmen die Anlage von strukturreichen Lebensräumen mit dichten, breiten Gebüsch- und Heckenstrukturen umfassen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.

Tab. 2 Zusammenfassende Darstellung der Art-für-Art-Betrachtung.

Art (Deutscher Name)	Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit		
	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Tötung, Verletzen, Fangen, Nachstellen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus Großer Abendsegler Zwergfledermaus	Keine Verletzung oder Tötung: Unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine Verletzung oder Tötung dieser Arten ausgeschlossen werden.	Keine erhebliche Störung: Aufgrund der Vorbelastung entstehen keine erheblichen artenschutzrechtlich relevanten Störungen.	Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <u>Abbruch eines Gebäudes und Inanspruchnahme von Bäumen mit potenzieller Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Eine aktuelle Nutzung kann ausgeschlossen werden.</u> Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die tatsächlich nicht genutzt werden, stellen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 dar

Fortsetzung Tab. 2

Art (Deutscher Name)	Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit		
	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Tötung, Verletzen, Fangen, Nachstellen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 Störung während der Fortpflan- zungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wande- rungszeiten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhe- stätten
Vögel			
<u>Gebäude bewohnende Arten</u> Mehlschwalbe Rauchschwalbe Schleiereule Turmfalke	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Keine Nutzung des Gebäudes durch diese Arten, so dass das Verletzen oder Töten von Jung- und Alttieren ausgeschlossen werden kann.	<u>Keine erhebliche Störung:</u> Aufgrund der Vorbelastung entstehen keine erheblichen artenschutzrechtlich relevanten Störungen.	<u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> Abbruch eines Gebäudes mit potenzieller Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Eine aktuelle Nutzung kann ausgeschlossen werden. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die tatsächlich nicht genutzt werden, stellen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 dar
<u>Nestbrüter</u> Nachtigall	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahme kann eine Verletzung oder Tötung dieser Arten ausgeschlossen werden.	<u>Keine erhebliche Störung:</u> Aufgrund der Vorbelastung entstehen keine erheblichen artenschutzrechtlich relevanten Störungen.	<u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> Inanspruchnahme von Gehölzbeständen mit potenzieller Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Die ökologische Funktion der (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet.

8.0 Resümee

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/25.01 „Leibnizstraße“ und die 221. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnen und Gewerbe südlich der Leibnizstraße“. Der Geltungsbereich der 221. Flächennutzungsplanänderung umfasst ein ca. 10 ha großes Plangebiet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/3/25.01 „Leibnizstraße“ bildet eine ca. 7,9 ha große Teilfläche der 221. Flächennutzungsplanänderung ab. Entgegen der Flächennutzungsplanänderung ist die bestehende Wohnbebauung an der Straße „Hakenort“ mit angrenzenden Grünflächen nicht Bestandteil der Neuaufstellung des Bebauungsplanes. Wesentliches Planungsziel ist es, die bisher als Fachhochschule und Zentrale Ausländerbehörde genutzten Gebäudeteile des ehemaligen Kasernenstandortes in ein Sondergebiet umzuwandeln, sowie im Norden des Bebauungsplangebietes gewerbliche Erweiterungsflächen zu schaffen. Die zu dem Gesamtkomplex gehörenden Freiflächen im Osten sollen einer Wohnnutzung bzw. Nutzung als Mischgebiet zugeführt werden und die anschließende Wohnbebauung in ihrer heutigen realen Nutzung gesichert werden.

Im Zuge des geplanten Vorhabens werden die auf den Vorhabensflächen angetroffenen Habitatstrukturen und Lebensraumtypen (Kleingehölze, Säume und Hochstaudenflur, Gebäude, Gärten) dauerhaft beansprucht. Vorhabensbedingt kommt es zum Verlust von Bäumen mit Höhlungen und Spalten sowie zum Abbruch von Gebäuden.

Es erfolgte am 29. Oktober 2010 eine Begehung der Vorhabensflächen sowie des Umfeldes. Diese Begehung im Oktober 2010 stellt die Bestandssituation dar. In der Zwischenzeit sind nach Abstimmung mit dem Umweltamt und vorliegenden Gutachten bereits bauvorbereitende Maßnahmen erfolgt. Die Gehölzbestände wurden gerodet und das Baufeld frei geräumt. Weiterhin erfolgte bereits der Abbruch des ehemaligen Offizierskasinos, der Remise sowie des kleineren Gebäudes östlich des Gebäudekomplexes der ehemaligen Richmond-Kaserne.

Zur Recherche des Artenschutzspektrums im Untersuchungsgebiet sind das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden.

Im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums konnten Beeinträchtigungen der Arten Breitflügelfledermaus, Große Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauch- und Mehlschwalbe, Schleiereule, Turmfalke und Nachtigall nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Zur Überprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet wurden am 13.09.2011 vertiefende Untersuchungen des zum Abbruch vorgesehenen Offiziers-

gebäudes und aller Altbäume auf der Vorhabensfläche durchgeführt. Das zum Abbruch vorgesehene Offiziersgebäude und einige Bäume mit Höhlungen und Spalten im Untersuchungsgebiet stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Im Rahmen dieser Ortsbegehung konnte im Bereich der Vorhabensflächen keine Quartiernutzung durch artenschutzrechtlich relevante Tierarten festgestellt werden. Auf der Vorhabensfläche befinden sich Bäume mit Höhlungen und Spalten, mit einer potenziellen Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse. Eine Nutzung der Höhlungen durch Fledermäuse und Vogelarten konnte nicht festgestellt werden. Eine potenzielle Quartiereignung für Fledermäuse und Vögel kann dem Dachboden des Offiziersgebäudes zugesprochen werden. Ein Hinweis auf eine aktuelle Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse und Vogelarten wurde nicht festgestellt.

Aufbauend auf diesen Datenquellen wurde im Zuge der Art-für-Art-Betrachtung die Betroffenheit der Konfliktarten betrachtet.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann unter Anwendung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Innenstadtlage der Vorhabensfläche sowie der vorhandenen Nutzung im Plangebiet und der Umgebung besteht eine Vorbelastung des Plangebietes in Form von akustischen und optischen Störungen. Vorhabensspezifisch sind weder im Bereich der Vorhabensflächen noch in der Umgebung Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

Einige Bäume mit Höhlungen und Spalten sowie das Offiziersgebäude weisen eine potenzielle Eignung für einige Gebäude bewohnende Vogelarten und Fledermausarten auf. Im Rahmen der Untersuchungen konnte eine aktuelle Nutzung dieser Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die tatsächlich nicht genutzt werden, keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 darstellen.

Eine Nutzung des Feldgehölzes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die Nachtigall kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Nachtigall kann im räumlichen Zusammenhang ausgeschlossen werden. Das Vorhaben erfüllt damit keinen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/25.01 „Leibnizstraße“ und die 221. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnen und Gewerbe südlich der Leibnizstraße“ löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mestermann', written in a cursive style.

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

BAUER/BEZZEL/FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ/HELVERSEN/NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

LANUV (2011A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>, Zugriff: 09.02.2011, 11:05 MEZ.

LANUV (2011B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/3917> Zugriff: 12.09.2011, 10:00 MESZ.

LANUV (2011C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/3917> Zugriff: 20.09.2011, 15:00 MESZ.

LÜTKES / EWERS (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. München.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

STADT BIELEFELD (2005): Landschaftsplan Bielefeld-Ost. Bielefeld.

STADT BIELEFELD (2011): Beschlussvorlage der Verwaltung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/3/25.01 „Leibnizstraße“, westlich der Straße „Hakenort“, nördlich der Bahnlinie Bielefeld-Lage und östlich der Straße „Am Stadtholz“ sowie 221. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnen und Gewerbe südlich der Leibniz“ im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB - Stadtbezirk Mitte - . Bielefeld.

STADT BIELEFELD (2013A): Stadt Bielefeld. Stadtbezirk Mitte. Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. III/3/25.01 „Leibnizstraße“. Entwurf. Bielefeld

STADT BIELEFELD (2013B): Stadt Bielefeld. 221. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld „Wohnen und Gewerbe südlich der Leibnizstraße“. Entwurf. Bielefeld.